



Gesetzentwurf

–

Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landeswaldgesetzes Sachsen-Anhalt

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

als Anlage übersende ich gemäß Artikel 77 Abs. 2 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt den von der Landesregierung am 30. Januar 2024 beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landeswaldgesetzes Sachsen-Anhalt

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages von Sachsen-Anhalt herbeizuführen.

Federführend ist das Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten des Landes Sachsen-Anhalt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Reiner Haseloff
Ministerpräsident

Vorblatt

A. Zielsetzung

Mit dem Gesetz zur Änderung des Landeswaldgesetzes für Sachsen-Anhalt (Anlage 2) wird das Ziel verfolgt, dessen Verfassungskonformität herzustellen.

Anlass ist die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts in der Rechtssache 1 BvR 2661/21 vom 27. September 2022, welche den generellen Ausschluss von Windenergieanlagen auf Waldflächen mittels bodenrechtlicher Festlegungen im Landeswaldgesetz des Landes Thüringen für verfassungswidrig erklärt. Aufgrund dieses Beschlusses und einer inhaltlich gleichbedeutenden Regelung im Landeswaldgesetz des Landes Sachsen-Anhalt unterbreitet das Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten einen Vorschlag zur verfassungskonformen Anpassung der Gesetzeslage in Sachsen-Anhalt.

B. Haushaltsmäßige Auswirkungen

Die Vorschriften der LHO wurden beachtet. Für den Gesetzesvollzug sind im Wesentlichen, wie auch bereits jetzt, die unteren Fortbehörden zuständig. Eventuelle finanzielle Bedarfe sind entsprechend in den jeweils betroffenen Einzelplänen darzustellen.

C. Alternativen

Keine.

Eine Änderung des Landeswaldgesetzes ist zwingend, um die Verfassungskonformität zu gewährleisten.

D. Anhörung

Auf eine Anhörung der Verbände wurde verzichtet.

Entwurf

Gesetz zur Änderung des Landeswaldgesetzes Sachsen-Anhalt.

§ 1

§ 8 Abs. 1 Satz 3 des Landeswaldgesetzes Sachsen-Anhalt vom 25. Februar 2016 (GVBl. LSA S. 77) wird aufgehoben.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A) Allgemeiner Teil

I. Anlass, Ziele und wesentliche Inhalte des Gesetzentwurfes

Mit dem Gesetz zur Änderung des Landeswaldgesetzes für Sachsen-Anhalt wird das Ziel verfolgt, dessen Verfassungskonformität herzustellen.

Anlass ist die Erklärung des Bundesverfassungsgerichts vom 27. September 2022, welche den generellen Ausschluss von Windenergieanlagen auf Waldflächen mittels bodenrechtlicher Festlegungen im Landeswaldgesetz des Landes Thüringen für verfassungswidrig erklärt. Aufgrund dieses Beschlusses und einer inhaltlich gleichbedeutenden Regelung im Landeswaldgesetz des Landes Sachsen-Anhalt soll durch Streichung dieser Regelung die verfassungskonforme Anpassung der Gesetzeslage erfolgen.

II. Gesetzesfolgenabschätzung

Die Ziele des Gesetzentwurfs sind auf andere Weise als durch Gesetzesänderung nicht zu erreichen, sodass eine Alternative nicht besteht. Die geplanten Regelungen dienen der Herstellung der Verfassungskonformität.

III. Auswirkungen auf die Umwelt und den ländlichen Raum

Das Gesetz hat klimapolitische Auswirkungen. Es ermöglicht eine Forcierung des Ausbaus von erneuerbaren Energien insbesondere im ländlichen Raum. Die dafür in Anspruch genommenen Waldflächen stehen der Kohlendioxidspeicherung nicht mehr zur Verfügung, müssen aber ersetzt werden. In diesem Zusammenhang wird auf den durch das Bundeswaldgesetz und das Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt begründeten Walderhaltungsgrundsatz verwiesen.

Eines angemessenen Schutzniveaus für den Wald, der bereits als solcher durch seine Photosynthese-Leistung eine positive Klimabilanz aufweist und somit gegenüber der Erzeugung regenerativer Energien per se nicht nachrangig ist, muss erhalten bleiben.

IV. Auswirkungen auf die Landesentwicklung, die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern oder auf Familien

Das Gesetz hat keine Auswirkungen auf die genannten Bereiche, insbesondere sind keine Benachteiligungen eines Geschlechts oder von Familien durch die Gesetzesänderung zu erwarten.

V. Haushaltmäßige Auswirkungen

Die Vorschriften der LHO wurden beachtet. Für den Gesetzesvollzug sind im Wesentlichen, wie auch bereits jetzt, die unteren Forstbehörden zuständig. Eventuelle finanzielle Bedarfe sind entsprechend in den jeweils betroffenen Einzelplänen darzustellen.

B) Besonderer Teil

Zu § 1

Die Streichung des dritten Satzes aus § 8 Absatz 1 stellt vor dem Hintergrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 27. September 2022 die Verfassungskonformität in Sachsen-Anhalt her.

Zu § 2

§ 2 regelt das Inkrafttreten.